

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 420.

Ministerial-Bekanntmachung

den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend

vom 4. Februar 1880.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten werden folgende vom Bundesrath beschlossene Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen zur Nachachtung bekannt gemacht:

§ 1.

Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind

Schieß- und Sprengpulver;

Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen);

Nitrocellulose, insbesondere Schießbaumwolle;

explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate.

Ausgegeben am 11. Februar 1880.